Umweltfreisinnige St.Gallen
ökologisch – liberal – realistisch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und

Per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

St.Gallen, 2. Oktober 2024

Stellungnahme der Umweltfreisinnigen St.Gallen zur

**Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Raumplanungsverordnung Stellung nehmen zu dürfen, zu welcher der Bundesrat am 19. Juni 2024 die Vernehmlassung eröffnet hat.

*Vorbemerkung*
Die Umweltfreisinnigen des Kantons St.Gallen (UFS) sind eine eigenständige Organisation, die unter dem Dach der FDP politisieren und auf Umwelthemen fokussieren. Die UFS vertritt grundsätzlich liberale Werte und in ökologischen Anliegen eine eigenständige Meinung. Die UFS nehmen auch oft zu nationalen Themen Stellung, wenn diese ihre Interessengebiete betreffen.

**Allgemeine Bemerkungen**
Am 29. September 2023 stimmte das Eidg. Parlament der endgültigen Fassung des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) zu. Nach Ablauf der Referendumsfrist sind die zukünftigen Stossrichtungen klar. Leider führt der endgültige Gesetzestext zu einer Schwächung eines der zentralen Grundprinzipien des Raumplanungsgesetzes – die Trennung Baugebiet vom Nichtbaugebiet. Auch wurde seit der Annahme durch das Schweizer Volk von RPG 1 2013 immer wieder versucht, das Bauen ausserhalb der Bauzone (immer diskutiert unter dem Stichwort RPG 2) besser zu regeln, zu vereinfachen, den Kantonen mehr Spielraum zu gewähren, um die regionalen Besonderheiten besser sicherstellen zu können. Die vorliegende Verordnung versucht nun, Details dieser Gesetzesänderung zu regeln.

Leider geht der nun vorliegende Entwurf einer Raumplanungsverordnung völlig in die falsche Richtung. Es wird nach unserer Auffassung ein «Bürokratiemonster» geboren, das in der Praxis nicht umgesetzt werden kann. Den UFS ist es ein grosses Anliegen, dass die Umsetzung bis auf die Parzelle gewährleistet sein muss. Es braucht Vereinfachungen, nicht noch kompliziertere Regelwerke.



Raphael Lüchinger | Präsident Umweltfreisinnige St.Gallen | Lehnstrasse 32c | 9014 St.Gallen | raphael.luechinger@hispeed.ch
www.umweltfreisinnige.ch

Bisher war es im BaB-Bereich bei einfachen Baugesuchen wie z.B. einer Güllengrube, einem Schwimmteich oder eine Gartengestaltung so, dass ein Gesuchsteller sein Gesuch noch selbst verfassen konnte. Dies wird sich nun definitiv ändern; die Komplexität steigt. Bereits für eine einfache Eingabe braucht es Expertenwissen. Die Bürokratie steigt.

Wenn diese Verordnung in dieser Art vollzogen werden muss, braucht es in grossen Kantonen wie z.B. St.Gallen 2 bis 3 neue Stellen. Wir setzen uns für eine Stabilisierung oder Senkung der Staatsquote ein; mit jedem neuen, nationalen Gesetz wird der kantonale Staatsapparat ausgebaut; die Gemeinden müssen zusätzliches Personal einstellen. Wir sind dezidiert der Meinung, dass bei jedem neuen Gesetz/Verordnung auch der zusätzliche Personalaufwand auf allen Staatsebenen mitgedacht werden muss.

Im Weiteren stört sich die UFS daran, dass die Landwirtschaft und der Tourismus ausgeklammert wurden, insbesondere beim Stabilisierungsziel. In Tat und Wahrheit ist heute die Landwirtschaft, nach den Infrastrukturbauten, der wohl grösste Kulturlandverbraucher der Schweiz; jeder neue Stall, und zur Zeit wird stark gebaut, braucht mindestens eine halbe Hektare Kulturland.

Die UFS lehnt den vorliegenden Verordnungsentwurf in diesem Detailierungsgrad ab und bittet Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, auf eine völlige Überarbeitung und Vereinfachung hinzuwirken.

Wir werden zu einzelnen Artikeln im Folgenden Stellung nehmen und versuchen zu illustrieren, was das auch für die Praxis heisst.

**Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Die UFS hält fest, dass sie nur zu jenen Artikeln, die am meisten Fragen aufwerfen oder nicht vollziehbar sind, Stellung nimmt. Im Weiteren betonen wir nochmals, dass ein/ «normale/r» Bürger/in der Schweiz vieles nicht versteht. Selbst unsere Experten mussten einzelne Artikel mehrmals lesen und dazu die Kommentar zur Hand nehmen, bis verstanden wurde, was gemeint ist.

*RPV Art. 25a, Abs.3:*
Hier ist klar, dass der Begriff «wasserundurchlässig» durch das Bundesgericht schlussendlich geklärt werden muss, denn es gibt noch einige weitere wasserundurchlässige Beläge als nur Beton und Asphalt. Im Weiteren stellt sich hier auch die Frage, ab welcher Fläche ein Boden als versiegelt gilt. Ist in einer Gartenanlage mit Betonplatten der Boden bereits versiegelt? Hier sind leider die juristischen Auseinandersetzungen vorprogrammiert.

<u>Die UFS beantragen</u>:
Ein Boden gilt als versiegelt im Sinne von Art. 1 Absatz 2, wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag ab 50 $m^2$ versiegelte Bodenfläche handelt.

*RPV Art. 25a, Abs. 4:*
Dieser Absatz ist sehr schwer verständlich.

*RPV Art. 25b:*
Einerseits ist der Wert von 101% extrem tief angesetzt, insbesondere bezogen auf den September 2023. Andererseits liegt er auch deutlich tiefer, als dies im Parlament diskutiert wurde. Im



Raphael Lüchinger | Präsident Umweltfreisinnige St.Gallen | Lehnstrasse 32c | 9014 St.Gallen | raphael.luechinger@hispeed.ch
www.umweltfreisinnige.ch

Weiteren stört uns auch der Stichtag vom 29. Septemper 2023. Es ist uns aber klar, dass dies auf Grund des Parlamentsentscheides so festgelegt wurde. Oder könnte allenfalls der Stichtag auf das Inkrafttreten der Verordnung festgelegt werden? Im tatsächlichen BaB-Geschäft kommen die Gesuchsteller immer mehr in einen «Jahreszahlensalat» rein; 1972, 1980, 2023 usw. müssen jetzt dann bei jedem Baugesuch abgehandelt werden. Das ist für «normale» Gesuchsteller kaum mehr nachvollziehbar, geschweige denn handhabbar. Sie werden einen Berater beiziehen müssen.

Des Weiteren stört uns, dass die 101% für alle Kantone und Landesgegenden gleichermassen gelten sollen. Es ist ein Riesenunterschied, ob z.B. in einem Kanton wie Schaffhausen, indem irgendwo zwischen 1% und 2% der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone wohnt, oder in einem Kanton wie St.Gallen, in dem es Regionen gibt, in denen traditionell 30% der Bevölkerung (z.B. Toggenburg) ausserhalb wohnen.

<u>Die UFS beantragen</u>:
RPV Art. 25b: Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 102 Prozent der massgebenden Fläche am 29. September 2023 betragen. Die Stabilisierungsziele werden alle 15 Jahre überprüft und allenfalls angepasst.

*Art. 25c:*
Der ganze Art. 25c ist ein reines «Bürokratiemonster». Was alles dem Datenbestand angerechnet oder nicht angerechnet werden muss, wie was nach dem Stichtag behandelt werden muss, kann nur schwerlich nachvollzogen werden. Die Raumbeobachtung der Kantone muss massiv hochgefahren werden, ansonsten dieser Artikel ein Rohrkrepierer wird.

Als ein Beispiel erwähnen wir den Abs. 2 dieses Artikels. Wenn alle nicht rechtmässig bewilligten versiegelten Flächen angerechnet werden müssen, ist jeder Kanton schon heute über den 101%. Sehr viele Plätze und Gartenanlagen wurden einfach erstellt, sind aber heute in der amtlichen Vermessung (AV) erfasst. Die AV unterscheidet nicht zwischen amtlich bewilligt und widerrechtlich.

<u>Die UFS beantragen:</u>
Der ganze Art. 25c ist massiv zu vereinfachen. Über die amtliche Vermessung sind alle Gebäude der Schweiz erfasst. Um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, sollen alle versiegelten Flächen und Gebäude am 29. Sept. 2023 (oder einem anderen massgebenden Stichtag) als 100% gezählt werden. Dafür gäbe es zumindest eine Datenbasis.

*RPV Art. 25d:*
Auch hier stellt die UFS fest, dass dies ein zusätzlicher Kostentreiber für alle Baugesuche ausserhalb der Bauzone ist. Ein normaler Architekt oder Planer ist hier überfordert. Wie wird die Schnittstelle mit der amtlichen Vermessung sichergestellt? Muss zukünftig jedes Baugesuch vorgängig vom zuständigen Geometer homologiert werden? Wieso wird hier nicht einfach auf der sauberen Bauabnahme, wie sie heute schon gemacht und durch den Geometer auch in den Plänen nachgetragen werden muss, abgestellt? Es wird ja kein Baugesuch ausserhalb der Bauzone auf einen Schlag, wie im Abs. 2 suggeriert, den Datenbestand zum Stichtag «sprengen».

<u>Die UFS beantragen:</u>



Raphael Lüchinger | Präsident Umweltfreisinnige St.Gallen | Lehnstrasse 32c | 9014 St.Gallen | raphael.luechinger@hispeed.ch
**www.umweltfreisinnige.ch**

Der ganze Art. 25d ist massiv zu vereinfachen und z.B. auf die Ausmasse des Geometers der neu erstellten Baute oder Anlage abzustellen.

*Art. 25f:*
Beim Abs. 2 stellt sich für uns die Frage, wer das steuern soll. Muss da der Kanton wieder eine zusätzliche Kontrollfunktion übernehmen? Diese neuen Aufgaben sind ohne Personalaufstockung nicht zu stemmen.

Der Abs. 3 ist aus unserer Sicht unverständlich formuliert.

*Art. 32a$^{bis}$:*
Dieser Artikel gehört unseres Erachtens nicht in eine Bundesgesetzgebung weil nicht ebenengerecht. Solaranlagen an Fassaden, und hier geht es ja nicht nur um BaB (oder warum sind z.B. im Buchstaben f die Arbeitszonen erwähnt?), sind nach unserem Verständnis in einem kantonalen Baugesetz zu regeln. Nach unserem Kenntnisstand will der Gesetzgeber eigentlich Solaranlagen an Fassaden bewilligungsfrei oder zumindest stark vereinfacht im Verfahren geregelt sehen. Was hier juristisch festgehalten wird, ist das pure Gegenteil.

<u>Die UFS beantragen</u>:
Der ganze Art. 32 a$^{bis}$ ist grundsätzlich neu und sehr kurz zu fassen im Sinne, dass das kantonale Recht Solaranlagen an Fassaden regeln soll oder muss.

*Art. 32e:*
Für die UFS ist es unverständlich, wieso nur unverholzte Biomasse zur Nutzung von Energie verwendet werden darf. Sehr viele Landwirtschaftsbetriebe haben eigenen Wald oder Obstkulturen. Wieso soll verholztes Substrat aus Obstkulturen oder Wäldern nicht genutzt werden dürfen?

<u>Die UFS beantragen:</u>
Der Abs. 1 soll weniger einschränkend formuliert werden: «Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse können ausserhalb der Bauzone dann standortgebunden sein, wenn ...»

*Art. 33a:*
Der Art. 33 enthält unseres Erachtens Punkte, die so nicht erfüllt werden können. So wird z.B. gefordert, dass beanspruchtes Kulturland vollständig und gleichwertig zu kompensieren sei. Es müssen heute schon in allen Verfahren Wald (bei einer Rodung), ökologische Ausgleichsmassnahmen (bei Entfernung oder als Zusatzmassnahmen z.B. bei Abbau- und Deponievorhaben), Fruchtfolgeflächen kompensiert werden. Und neu soll nun auch noch Kulturland kompensiert werden. Alles ausserhalb des Waldareals ist Kulturland. Kann in der Folge Wald für Kompensation gerodet werden? Wie stellt sich das UVEK die Umsetzung vor, wenn neben all den anderen öffentlich rechtlich geregelten Kompensationsmassnahmen neu zusätzlich Kulturland kompensiert werden muss? Im Abs. 2 wird eine umfassende Interessenabwägung verlangt. Der Inhalt einer umfassenden Interessenabwägung enthält nach P. Tschannen, Praxiskommentar RPG im ersten Schritt immer die Ermittlung der berührten Interessen, auch von Amtes wegen.
Die Beurteilung der Interessen erfolgt bei der Interessenabwägung in einem zweiten Schritt. Ein Massstab ist gemäss M. Tschannen, Praxiskommentar RPG, weder dem RPG noch der Rechtsprechung zu entnehmen. Die Planungsgrundsätze untereinander als auch die verschiedenen Verfassungsnormen sind prinzipiell gleichrangig. Bei der Interessenabwägung schlussendlich ist die



Raphael Lüchinger | Präsident Umweltfreisinnige St.Gallen | Lehnstrasse 32c | 9014 St.Gallen | raphael.luechinger@hispeed.ch
**www.umweltfreisinnige.ch**

Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung eine zentrale Bezugsgrösse. Es kann unseres Erachtens nicht sein, dass in einer Bundesverordnung die umfassende Interessenabwägung durch das Aufzählen besonders wichtiger Interessen schon vorweggenommen wird.

Die UFS beantragen:
Im Abs. 1 ist der letzte Satz «Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden» ersatzlos zu streichen, weil dies in der Praxis nicht umsetzbar ist.
Der Abs. 2 ist massiv zu kürzen: «Die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt sich aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung.»

*Art. 42, Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 und 5:*
Hier stellen die UFS fest: «Der Berg hat eine Maus geboren». In der Presse war während und nach den Debatten im Parlament die Hoffnung in vielen Streusiedlungsgebieten, dass hier mehr ermöglicht wird. Dies ist in der vorliegenden Form nicht möglich.

Abschnitt 6a, Baupolizei ausserhalb der Bauzone:
Die UFS befürchten, dass hier ein «Baupolizeistaat» aufgebaut werden soll. Hier wird viel zu stark in die Autonomie der Kantone und Gemeinden eingegriffen. Die gesetzlichen Regelungen gehen hier nach unserem liberalen Verständnis zu weit oder sind nicht ebenenkonform.

Die UFS beantragen:
Art. 43 b und 43 c sind ersatzlos zu streichen.

**Zusammenfassung**
Wir ziehen nach fundiertem Studium der Vorlage und auch nach Spiegelung mit Profis in der BaB-Beratung folgendes Fazit:

- Vieles dieses Verordnungsentwurfes ist nicht vollziehbar und nicht anwendbar auf der Parzelle und für BaB-Gesuchstellende.
- Das Stabilisierungsziel ist auf 102% festzulegen und als Referenzzeitpunkt sei ein «vernünftiges Datum» (nicht 29. September 23) zu wählen.
- Die gesetzlichen Regelungen sollen nochmals im Lichte der Gedanken des Parlamentes überdacht und neu verfasst – vor allem vereinfacht - werden.
- Unsere Detailbemerkungen zu einzelnen Artikeln seien ernsthaft zu prüfen.

Die UFS St.Gallen lehnen den Entwurf der Raumplanungsverordnung in der vorliegenden Form ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Kommentare und Anträge.

Freundliche Grüsse

Umweltfreisinnige St.Gallen
Raphael Lüchinger, Präsident



Raphael Lüchinger | Präsident Umweltfreisinnige St.Gallen | Lehnstrasse 32c | 9014 St.Gallen | raphael.luechinger@hispeed.ch
www.umweltfreisinnige.ch